



Erklärungen zum Kita-Vertrag in einfacher Sprache





Erklärungen zum Kita-Vertrag in einfacher Sprache

Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg

Erklärungen zum Kita-Vertrag in einfacher Sprache

Liebe Eltern,
Ihr Kind kommt bald in die Kita.
Deswegen machen wir einen Kita-Vertrag mit Ihnen.
In diesem Vertrag stehen alle wichtigen Kita-Regeln und Gesetze.
Es ist sehr wichtig, dass Sie diesen Vertrag lesen und verstehen.
Deswegen haben wir diese Broschüre gemacht.
Hier finden Sie wichtige Informationen und Erklärungen in einfacher Sprache.

Und so funktioniert dieses Heft:



- 1. Öffnen Sie den Ordner mit dem Kita-Vertrag in schwerer Sprache.
Daneben legen Sie dieses Heft.
Sie können sehen, welche Seiten zusammengehören.

Zum Beispiel:

1 Vertrag
Müssen Sie ausfüllen!
Datum, wann Sie den Aufnahme-ANTRAG ausgefüllt haben.
Datum, wann Ihr Kind zum ersten Mal in die Kita geht.
Name und Adresse der Kita, wo Ihr Kind hinget.
Sie sagen mit Ihrer Unterschrift:
• Ich habe alle Informationen bekommen.
• Ich habe alle Informationen in diesem Ordner gelesen.
• Ich bin damit einverstanden.
• Ich kenne die Konzeption* von der Kita von meinem Kind.
• Ich bin damit einverstanden.
Mutter und Vater müssen den Vertrag unterschreiben, wenn beide das Sorgerecht für das Kind haben.
Auch wenn Mutter und Vater getrennt sind oder nicht verheiratet sind.
Was heißt „Sorgerecht“?
Personen, die das Sorgerecht haben, dürfen für das Kind entscheiden.
Zum Beispiel: Ja, das Kind darf in die Kita.
Oft haben Vater und Mutter das Sorgerecht.
Manchmal ist es auch anders.
Das Sorgerecht hat nur die Mutter oder nur der Vater oder eine andere Person.
* In der Konzeption beschreibt die Kita, was ihr bei der Arbeit mit den Kindern wichtig ist.

Kita-Vertrag zum Ausfüllen

Erklärtext in einfacher Sprache

-
2. Einige Seiten im Kita-Vertrag **müssen** Sie ausfüllen.
Wir haben diese Seiten mit einem Dreieck markiert.
- 
Müssen Sie ausfüllen!
3. Einige Seiten im Kita-Vertrag **können** Sie ausfüllen.
Wir haben diese Seiten mit einem Kreis markiert.
Es wäre sehr gut, wenn Sie diese Seiten ausfüllen.
- 
Bitte ausfüllen!
4. **Auf jeder Seite sehen Sie oben links** eine Nummerierung.
So können Sie sehen, welcher Erklär-Text
zu welcher Seite im Kita-Vertrag gehört.
- 2.2. Anlage 8
5. Wir haben immer nur die wichtigsten Informationen erklärt.
Bei besonders wichtigen Informationen haben wir die **Schrift fett markiert.**
Bitte lesen Sie diese wichtigen Informationen.
6. Sie haben noch Fragen?
Dann fragen Sie in der Kita nach.
Wir beantworten Ihre Fragen.
7. Achtung: Nur der Kita-Vertrag ist gültig!
Der Erklär-Text ist kein Vertrag.
Der Erklär-Text erklärt nicht alles.
8. Mit Ihrer Unterschrift im Kita-Vertrag sagen Sie:
Ich habe alles gelesen.
Ich bin mit dem Vertrag einverstanden.
9. Check-Liste:
In der Check-Liste können Sie prüfen:
Habe ich alle „Muss-Seiten“ ausgefüllt?
Welche Seiten will ich noch ausfüllen?


Check-Liste

▲ Müssen Sie ausfüllen!

● Bitte ausfüllen!

□ Bei Bedarf: Sie brauchen das nur in bestimmten Situationen, zum Beispiel wenn Ihr Kind krank war.

Nummer	Thema	Seite ausgefüllt? Wenn „Ja“ bitte ankreuzen	In der Kita abgegeben? Wenn „Ja“ bitte ankreuzen
1 Vertrag für die Kita 1 Vertrag für die Eltern ▲	Vertrag		
2.1 Anlage 1 ▲	Gesundheit		
2.1 Anlage 2 ▲		wird vom Kinder- arzt ausgefüllt	
2.1 Anlage 3		Information	
2.1 Anlage 4 ▲			
2.1 Anlage 5 □			
2.1 Anlage 6 ●			
2.2 Anlage 7 □		Aufsicht	
2.2 Anlage 8 ●			
2.3 Anlage 9 ●	Bildung und Entwicklung		
2.3 Anlage 10 ●			
2.3 Anlage 11 ●			
2.3 Anlage 12 □			
2.4 Anlage 13	Eltern	Information	
2.4 Anlage 14 ●			
2.5 Anlage 15 ▲	Kosten		
2.5 Anlage 16 ●			
2.6 Anlage 17 □			



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Aufnahmevertrag für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg

Die Stadt Ludwigsburg (Trägerin der städtischen Kindertageseinrichtungen) nimmt gern, dem Aufnahmeantrag vom _____ ab dem _____ Datum _____ Datum _____ Name, Vorname, geboren am _____ das Kind _____ in ihre Kindertageseinrichtung Name, Anschrift _____ auf.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung, die Betreuungszeiten, sowie weitere Vereinbarungen richten sich nach der folgenden Ordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen (jeweils neuester Stand). Die Anlagen, Merkblätter und Hinweise zum Aufnahmevertrag sind Bestandteile des Vertrages. Die Höhe der Elternbeiträge sind der jeweils aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen. Alle diese Unterlagen haben die Personensorgeberechtigten erhalten, von den Inhalten Kenntnis genommen und erklären hierzu ihr Einverständnis. Besonderheiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen und der pädagogischen Arbeit richten sich nach der Konzeption der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten bestätigen, dass ihnen die Konzeption bekannt ist und sie mit den Inhalten einverstanden sind.

Ort, Datum _____	Ort, Datum _____
Unterschrift Personensorgeberechtigter* _____	Unterschrift Kindertageseinrichtung _____
Unterschrift Personensorgeberechtigter* _____	Unterschrift Personensorgeberechtigter* _____

* Die Unterschriften bei unterschrieben alle Personensorgeberechtigten an, erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

1 von 11

- Datum, wann Sie den **Aufnahme-ANTRAG** ausgefüllt haben.
- Datum, wann Ihr Kind zum ersten Mal in die Kita geht.
- Name und Adresse der Kita, wo Ihr Kind hingeht.
- Sie sagen mit Ihrer Unterschrift:
 - Ich habe alle Informationen bekommen.
 - Ich habe alle Informationen in diesem Ordner gelesen.
 - Ich bin damit einverstanden.
 - Ich kenne die Konzeption* von der Kita von meinem Kind.
 - Ich bin damit einverstanden.
- Mutter **und** Vater müssen den Vertrag unterschreiben, wenn beide das Sorgerecht für das Kind haben.
Auch wenn Mutter und Vater getrennt sind oder nicht verheiratet sind.
- Was heißt „Sorgerecht“?**
Personen, die das Sorgerecht haben, dürfen für das Kind entscheiden.
Zum Beispiel: Ja, das Kind darf in die Kita.
Oft haben Vater und Mutter das Sorgerecht.
Manchmal ist es auch anders.
Das Sorgerecht hat nur die Mutter oder nur der Vater oder eine andere Person.

* In der Konzeption beschreibt die Kita, was ihr bei der Arbeit mit den Kindern wichtig ist.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Ordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Stand: 30.11.2020

Die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

Allgemeines/Begriffshesimmungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kinderbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KITaG) vom 19.12.2013 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
 - Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
 - Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
 - Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen bis zum 3. Lebensjahr)
- Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:
- Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags geöffnet)
 - Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VO) - (zusammenhängend 6 oder 7 Stunden geöffnet)
 - Ganztagsgruppen (GT) – (durchgehend ganztägig geöffnet, mehr als 7 Stunden)

Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg

Stand September 2021

2 von 11

Alle unsere Kitas haben Regeln.
In diesem Ordner finden Sie alle unsere Regeln.
Mit Ihrer Unterschrift sagen Sie:
Ich bin mit den Regeln einverstanden.

Es gibt verschiedene Arten von Kitas.
Jede Art von Kita hat einen bestimmten Namen.
Zum Beispiel: Kindergärten, Tageseinrichtungen

Das sind die wichtigsten Unterschiede:

- Betreuungs-Zeit.
- Das bedeutet, wie viele Stunden die Kita offen hat.
- Alter der Kinder.

Es gibt zum Beispiel Kitas für jüngere oder ältere Kinder.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können je nach Angebotsform Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schullehrtritt aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Verbleib in der Kindertageseinrichtung.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihnen besonderen Bedürfnissen in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Die Einrichtungsleitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den von der Trägerkonferenz Ludwigsburg festgelegten Grundsätzen.

1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Zudem müssen die Eltern an der Impfberatung teilgenommen haben. Vor der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass bei dem Kind ein Masernimpfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission besteht bzw. Immunität gegen Masern vorhanden ist (Anlage 2).

1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Impfberatung (Anlage 2) und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sowie der Erklärung (Anlage 1).

1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitern oder dem Leiter unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konflikten, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung herbeizuführen (z.B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsgebiet). Die Trägerin und die Einrichtungsleitung sind über den Konflikt und die vereinbarten Regelungen zu informieren, soweit dies für das Wohl des Kindes und die reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist.

2. Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

3 von 11

Ihr Kind muss als erstes von einem Arzt untersucht werden.
Dann darf Ihr Kind in die Kita.

Der Arzt muss aufschreiben: Das Kind kann in die Kita gehen.
Das kann der Arzt bei einer Vorsorge-Untersuchung machen.
Das sind die Untersuchungen mit dem gelben Heft.

Die Untersuchung darf höchstens 12 Monate alt sein.

Der Arzt informiert die Eltern über Impfungen.

Die Kita muss immer Ihre neueste Telefonnummer und Adresse haben!

Das ist wichtig im Notfall.

So können wir Ihnen sofort sagen, wenn Ihrem Kind etwas passiert ist.
Wenn Ihr Kind zum Beispiel einen Unfall hatte.

Auch die neueste Adresse ist wichtig!

Die Kita schickt Ihnen manchmal wichtige Informationen mit der Post.
Wenn Sie eine neue Adresse haben, bitte sofort der Kita-Leitung sagen.

Wenn sich in der Familie etwas ändert, informieren Sie die Kita-Leitung.
Beispiel:

Vater und Mutter leben nicht mehr in einer Wohnung.

Welche Regeln haben Vater und Mutter ausgemacht?

Wo lebt das Kind?



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE**Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung**

2.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Erzieherin/der Erzieherin oder die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

2.3 Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.4 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (Ziff. 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternrates dem Träger vorbehalten.
Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der gebuchten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Aus diesem Grund dürfen die Kinder nicht vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit in die Einrichtung gebracht werden und müssen pünktlich zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden.

Die angebotenen Betreuungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen können unterschiedlich sein. Auskünfte dazu erteilen die Einrichtungsleitungen.

Unabhängig von den individuellen Angeboten einzelner Kindertageseinrichtungen enden die Betreuungszeiten spätestens wie folgt:

- Bei U 5 (5 Stunden täglich zusammenhängende Betreuung) endet die Betreuung spätestens um 14 Uhr
- Bei M 1 (7 Stunden täglich zusammenhängende Betreuung) endet die Betreuung spätestens um 16 Uhr
- Bei G 7 8 (8 Stunden täglich zusammenhängende Betreuung) endet die Betreuung spätestens um 16 Uhr
- Bei G 7 9 (9 Stunden täglich zusammenhängende Betreuung) endet die Betreuung spätestens um 17 Uhr
- Bei G 7 10 (10 Stunden täglich zusammenhängende Betreuung) endet die Betreuung spätestens um 18 Uhr
- Bei G 7 11 (11 Stunden täglich zusammenhängende Betreuung) endet die Betreuung spätestens um 18 Uhr

2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

2.6 Die Ferien werden von der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternrats festgesetzt.

2.7 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen unter anderem aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, Streik, baulicher und betrieblicher Mängel. Die Personensorgberechtigten werden hiervon frühestmöglich unterrichtet.

3. Elternbeitrag

3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich eine Verpflegungsgeld (Essensgeld) erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags (des Essensgeldes) kann der jeweils gültigen Gebührensatzung entnommen werden.

Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von täglich mehr als sieben Stunden ist auf Grund entsprechender Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales verpflichtend ein warmes

Vertragsunterlagen

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg

Stand September 2021

4 von 11

Die Kita ist offen von Montag bis Freitag.

Die Kita ist geschlossen:

- am Wochenende
 - an Feiertagen
 - in den Kita-Ferien (**nicht** wie die Schulferien)
 - an Schließtagen
- Die Kita informiert die Eltern jedes Jahr, wann die Kita geschlossen ist.

Sie machen mit der Kita aus, wann Ihr Kind in die Kita geht.

Das ist die Betreuungs-Zeit.

- Ihr Kind darf **nicht früher kommen**.
 - Ihr Kind darf **nicht länger bleiben**.
- Beispiel: Ein Kind hat eine Betreuungs-Zeit von 8-14 Uhr.
Das Kind darf nicht um 7:30 Uhr kommen.
Das Kind darf **nicht** länger als 14 Uhr in der Kita bleiben.

Manchmal muss die Kita schließen.

Zum Beispiel wenn viele Mitarbeiter krank sind.

Eltern bezahlen für den Kita-Platz. Das ist der Eltern-Beitrag.

Wenn das Kind Essen von der Kita bekommt, bezahlen die Eltern Geld für das Essen.

Wie viel Sie bezahlen müssen, steht hier:

<https://www.ludwigsburg.de/kinderbetreuung> bei

Elternbeiträge („Kita-Gebühren“).



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE**Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung**

Mittagessen für die Kinder vorzuhalten, Kinder, die täglich mehr als sieben Stunden durchgehend in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, sollen am Mittagessen teilnehmen. Bei allen anderen Betreuungszahlen können die Personensorgeberechtigten je nach Angebot der jeweiligen Kindertageseinrichtung frei entscheiden, ob ihr Kind täglich oder an bestimmten Tagen am Mittagessen teilnimmt. Bei der Buchung einzelner Tage sind die entsprechenden Wochentage im Voraus verbindlich festzulegen.

3.2 Sollte es den Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann eine Übernahme des Elternbeitrags beim Kreisjugendamt Ludwigsburg beantragt werden.

3.3 Die Elternbeiträge werden an 11 Monaten im Jahr erhoben. Ein Ferienmonat (August) bleibt beitragsfrei.

3.4 Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes oder die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.

3.5 Der Beitrag einschließlich des Essensgeldes ist jeweils monatlich im Voraus bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten. Nimmt ein Kind nur an einzelnen Tagen am Mittagessen teil, erfolgt die Abrechnung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg in der jeweils gültigen Fassung. Es wird empfohlen, der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrages und des Essensgeldes im Lastschriftverfahren zu erteilen (Anhang zu Anlage 16).

Bankverbindung der Stadt Ludwigsburg: Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE51 6045 0050 0000 0001 96, BIC: SOLA3331

3.6 Der Elternbeitrag ist auch während der Eingewöhnung, der Ferien (ausgenommen beitragsfreier Ferienmonat, siehe Nr. 3.3), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes bzw. zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

3.7 Wenn Beitragsrückstände von mehr als zwei Monatsbeiträgen bestehen, werden die Stadtkasse und der städtische Vollzugsdienst informiert, die mit der Betreibung der ausstehenden Gebühren beauftragt werden können.

4. Aufsicht

4.1 Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

5 von 11

Ganztages-Kinder essen in der Kita Mittagessen.

Kinder, die 7 Stunden oder weniger in der Kita sind, können in der Kita Mittagessen. Es gibt aber nicht in allen Kitas Mittagessen. Sie können der Kita sagen:

- Mein Kind soll Mittagessen bekommen.
 - Mein Kind soll **kein** Mittagessen bekommen.
 - Mein Kind soll an einem bestimmten Tag Mittagessen bekommen.
- Zum Beispiel montags bis donnerstags immer ja, freitags immer nein.

Egal wie Sie sich entscheiden: Sie entscheiden für 6 Monate.

In dieser Zeit sind Änderungen nur in dringenden Fällen möglich, zum Beispiel wenn Sie mehr arbeiten müssen und deshalb nicht zu Hause kochen können oder wenn Ihr Kind gesundheitliche Probleme hat (Allergie, Krankheit) oder wenn Ihr Kind das Essen gar nicht essen möchte.

Sie können die Kosten für die Kita nicht bezahlen?

Dann können das Jugendamt oder das Job-Center die Kosten bezahlen. Mehr Infos bekommen Sie beim Landratsamt unter 07141 144-0 oder www.landkreis-ludwigsburg.de

Sie bezahlen für die Kita 11 Monate im Jahr. Im August müssen Sie nicht bezahlen.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE**Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung**

Mittagessen für die Kinder vorzuhalten. Kinder, die täglich mehr als sieben Stunden durchgehend in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, sollen am Mittagessen teilnehmen. Bei allen anderen Betreuungszeiten können die Personensorgeberechtigten je nach Angebot der jeweiligen Kindertageseinrichtung frei entscheiden, ob ihr Kind täglich oder an bestimmten Tagen am Mittagessen teilnimmt. Bei der Buchung einzelner Tage sind die entsprechenden Wochentage im Voraus verbindlich festzulegen.

- 3.2 Sollte es den Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann eine Übernahme des Elternbeitrags beim Kreisjugendamt Ludwigsburg beantragt werden.
- 3.3 Die Elternbeiträge werden an 11 Monaten im Jahr erhoben. Ein Ferienmonat (August) bleibt beitragsfrei.
- 3.4 Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes oder die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.5 Der Beitrag einschließlich des Essensgeldes ist jeweils monatlich im Voraus bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten. Nimmt ein Kind nur an einzelnen Tagen am Mittagessen teil, erfolgt die Abrechnung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg in der jeweils gültigen Fassung. Es wird empfohlen, der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrages und des Essensgeldes im Lastschriftverfahren zu erteilen (Anhang zu Anlage 16).
- Bankverbindung der Stadt Ludwigsburg: Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE51 6045 0050 0000 0001 96, BIC: SOLADE3311BG
- 3.6 Der Elternbeitrag ist auch während der Eingewöhnung, der Ferien (ausgenommen beitragsfreier Ferienmonat, siehe Nr. 3.3), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes bzw. zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 3.7 Wenn Beitragsrückstände von mehr als zwei Monatsbeiträgen bestehen, werden die Stadtkassen und der städtische Vollzugsdienst informiert, die mit der Betreibung der ausstehenden Gebühren beauftragt werden können.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

5 von 11

Eltern-Beitrag und Essens-Geld kann die Stadt jeden Monat von Ihrem Konto abbuchen. Wenn Sie das wollen, füllen Sie bitte „2.5 Anlage 16“ im Ordner aus.

ODER

Sie können das Geld auch jeden Monat auf das Konto der Stadt überweisen.

Wer passt auf, damit Ihrem Kind nichts passiert? (Aufsichtspflicht)

In der Kita während der Betreuungszeit > **Das Kita-Team**
Auf dem Weg in die Kita und auf dem Weg nach Hause > **Die Eltern**



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Inbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern von einer anderen Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Erklärung erforderlich (Anlage 7). Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 7a. Diese erhalten Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung).

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Sollte das Kind nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte den Heimweg nicht alleine bewältigen können, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind abzuholen bzw. durch eine geeignete Begleitperson abholen zu lassen.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 7).
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4.4 Bei Veranstaltungen, an denen auch die Personensorgeberechtigten teilnehmen (z.B. Feste, Ausflüge), sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4.5 Während der Zeit, in der das Kind in eine Kindertageseinrichtung eingewöhnt wird, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, durchgehend erreichbar zu sein und das Kind im Bedarfsfall kurzfristig von der Einrichtung abzuholen.

5. Kündigung

5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Lauf des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dafür kann der Vordruck Anlage 17 benutzt werden. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

6 von 11

Die Eltern müssen dafür sorgen, dass ihr Kind richtig abgeholt wird. Wollen Sie, dass jemand anders Ihr Kind abholen darf? Zum Beispiel die Oma oder die große Schwester? Dann füllen Sie bitte „2.2 Anlage 7“ aus. Ihr Kind dürfen nur Personen abholen, die in „2.2 Anlage 7“ stehen. Andere Personen dürfen Ihr Kind nicht abholen!

Ihr Kind kann nur allein nach Hause gehen, wenn Sie das erlauben. Wenn Sie das wollen, müssen Sie ein Formular ausfüllen und unterschreiben. Sie bekommen das Formular von der Kita-Leitung.

Wer passt auf, damit Ihrem Kind nichts passiert? (Aufsichtspflicht)

Bei Veranstaltungen mit den Eltern z.B. Fest, Ausflug > **Die Eltern**

Sie wollen, dass Ihr Kind nicht mehr in die Kita geht? Dann müssen Sie den Vertrag kündigen.

Wie können Sie kündigen? Füllen Sie „2.5 Anlage 17“ in diesem Ordner aus.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE**Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung**

5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Kindertageseinrichtung und die Stadt Ludwigsburg sind vom Schulentritt jedoch rechtzeitig zu informieren. In diesem Fall endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Im Zuge der Einschulung kann es passieren, dass Sie nach Ende der Sommerferien noch einen Betreuungsplatz bis zur Einschulung Ihres Kindes benötigen. In diesem Fall können Sie Ihr Kind nochmals gebührenpflichtig für die Betreuung anmelden (Anlage 19. Diese erhalten Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.). Das Betreuungsverhältnis verlängert sich dann bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bitte melden Sie sich im Bedarfsfall bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.

5.3 Die Stadt Ludwigsburg kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

- Kündigungsgründe können u. a. sein:
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz Einigungsgespräch oder schriftlicher Abmahnung
 - das unentschuldigste Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen, siehe Anlage 8).

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

7 von 11

Wann können Sie kündigen?

4 Wochen vor dem Ende des Monats. Beispiel:

Ihr Kind soll ab 1. Mai nicht mehr in die Kita gehen. Sie müssen dann spätestens am 1. April. kündigen. Am besten ist es, wenn Sie schon im März die Kündigung schreiben und in der Kita abgeben.

Sie müssen die Kita nicht kündigen, wenn Ihr Kind in die Schule wechselt.

Der Vertrag mit der Kita endet dann am letzten Tag vor den Kita-Sommerferien.

Sie müssen die Kita informieren, wann Ihr Kind in die Schule geht.

Brauchen Sie Betreuung nach den Kita-Ferien und vor Beginn der Schule?

- Sie können Ihr Kind anmelden bis 15.6.
- Das Formular dafür bekommen Sie in der Kita.
Sie bezahlen für die Betreuung die Kita-Gebühr.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE**Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung**

5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Kindertageseinrichtung und die Stadt Ludwigsburg sind vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. In diesem Fall endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

Im Zuge der Einschulung kann es passieren, dass Sie nach Ende der Sommerferien noch einen Betreuungsplatz bis zur Einschulung Ihres Kindes benötigen. In diesem Fall können Sie Ihr Kind nochmals gebührenpflichtig für die Betreuung anmelden (Anlage 19. Diese erhalten Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.). Das Betreuungsverhältnis verlängert sich dann bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bitte melden Sie sich im Bedarfsfall bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung.

5.3 Die Stadt Ludwigsburg kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

- a) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz Einigungsgespräch oder schriftlicher Abmahnung
- c) das unentschuldigste Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- d) nicht ausgemerkte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- e) Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen, siehe Anlage 8).

Vertragsunterlagen

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg

Stand September 2021

7 von 11

Auch die Stadt kann den Kita-Vertrag mit den Eltern kündigen.

Zum Beispiel, weil

- die Eltern 3 Monate die Kita-Gebühren **nicht bezahlt** haben.
- die Eltern sich nicht an die **Kita-Regeln** halten.

Wenn die Eltern sich nicht an die Regeln halten, redet die Kita-Leitung mit den Eltern. Passiert es nochmal, schickt die Kita einen Brief. Halten sich die Eltern immer noch nicht an die Regeln, kommt die Kündigung.

- das Kind **mehr als 4 Wochen nicht in die Kita gegangen** ist. Und die Eltern der Kita nicht gesagt haben, warum das Kind nicht kommt.
- Eltern und Kita **ganz unterschiedliche Meinungen über die Erziehung** haben. Die Kita versucht erst das Problem mit den Eltern zu besprechen. Sind Eltern und Kita immer noch nicht einverstanden, kann die Kündigung kommen.
- die Eltern nicht damit einverstanden sind, wenn die Stadt die Kosten für die Kita ändern muss. Oder die Stadt die Öffnungszeiten der Kita ändern muss.

Die Stadt kündigt den Vertrag 4 Wochen vor dem Ende des Monats.

Die Eltern bekommen einen Brief.

Darin steht warum die Stadt den Vertrag kündigt.

Wann ist ein Kind gegen Unfälle versichert?

- Wenn Ihr Kind in der Kita ist
- Bei Kita-Veranstaltungen, die nicht in der Kita sind (Feste, Ausflug)
- Auf dem Weg in die Kita und nach Hause > **Kita schnell informieren**, wenn Ihr Kind auf dem Weg einen Unfall hat und zum Arzt muss



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden aus der Verletzung auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Trägers der Einrichtung oder der Mitarbeitenden zurückzuführen ist.

Für von der Stadt Ludwigsburg oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Verwechslung von Garderobe, Brillen, Schmuck und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge usw.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird angeraten.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Grundsätzlich ist der Besuch von Kindern, die ansteckende Krankheiten haben, z.B. Grippe und Erkältung, nicht gestattet.

7.2 Darüber hinaus greifen die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht und zum Besuchsverbot, aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anlage 3). Die erforderliche Unterrichtung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 3) und Unterzeichnung der Erklärung zum Infektionsschutzgesetz (Anlage 4).

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darmerkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

8 von 11

Bezahlt die Kita für Verletzungen oder Schäden?

Nein, die Kita bezahlt nicht dafür,

- wenn sich das Kind verletzt.
- wenn das Kind etwas von anderen Menschen kaputt macht.
- wenn Sachen vom Kind kaputt sind.

Ausnahme:

Das Kita-Team hat nicht gut aufgepasst und war sehr unvorsichtig.

Es kann sein, dass Eltern dafür bezahlen müssen, wenn ihr Kind etwas kaputt macht.

Tipp: Schließen Sie eine private Haftpflicht-Versicherung ab!

Wenn Ihr Kind **krank** ist, **muss Ihr Kind zu Hause bleiben**.

So schützen Sie die Anderen vor Krankheiten.

Es gibt ein Gesetz zum Infektions-Schutz.

In diesem Gesetz steht bei welchen Krankheiten die Kinder nicht in die Kita kommen dürfen.

Alle diese Krankheiten stehen in „2.1 Anlage 3“ im Ordner.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Stadt Ludwigsburg sowie die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 5).

7.6 Bei febrilen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bevor das Kind nach einer Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, soll es mindestens 24 Stunden fieberfrei und 24 Stunden frei von Erbrechen sein.

7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Fachkräften verabreicht. Eine detaillierte Aufstellung des Arztes zur Medikamentengabe ist hierbei verpflichtend. Bitte sprechen Sie bei Bedarf die Leitung der Kindertageseinrichtung an.

Dauermedikationen von Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen bedürfen einer Sondervereinbarung. Bitte wenden Sie sich in Bedarfsfällen an die Einrichtungsleitung, sie wird Ihnen die entsprechenden Formulare aushändigen.

7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat und Mitarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Anlage 13).

Die Kindertageseinrichtung ergänzt das Elternhaus. Für eine gedeihliche pädagogische Arbeit benötigen die Erzieherinnen und Erzieher das Vertrauen und die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten. Elterngespräch und Elternabende geben Gelegenheit zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch. Alle Personensorgeberechtigten sollten diese Angebote wahrnehmen und nach Möglichkeit jeden Elternabend besuchen.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

9 von 11

Ihr Kind darf nicht in die Kita, wenn Ihr Kind diese **Krankheiten** hat:

- Fieber
- Erbrechen
- Durchfall

Erst wenn Ihr Kind 24 Stunden kein Fieber, Erbrechen oder Durchfall hat, darf es wieder in die Kita.

Muss Ihr Kind in der Kita Medikamente nehmen?
Bitte sprechen Sie mit der Kita-Leitung!

Die Eltern wählen jedes Jahr Eltern für den **Eltern-Beirat**.
Im Eltern-Beirat sind Eltern von Kita-Kindern. Die Kita und der Eltern-Beirat arbeiten zusammen, damit alle zufrieden sind.
Mehr Infos bei „2.4 Anlage 13“ im Ordner.

Die Kita kann Kinder am besten fördern und unterstützen, wenn Eltern und Kita sich vertrauen.
Außerdem ist es sehr wichtig, dass die Eltern zum **Eltern-Abend** und zum **Eltern-Gespräch** kommen.

Die Kita kann dann Informationen an die Eltern geben, was das Kind macht und was es braucht.

Auch die Eltern können erzählen, was das Kind zu Hause macht.
Damit sich das Kind gut entwickelt, sind diese Gespräche wichtig.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

9. Datenschutz

9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Anlagen 10 und 11).

9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 12).

10. Schweigepflicht

Sämtliche pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung unterliegen der Schweigepflicht. Innerhalb des Teams werden Informationen, Ergebnisse aus Beobachtungen und Dokumentationen ausgetauscht. Informationen an Kooperationspartner werden nur mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten weitergegeben. Über Inhalte werden Sie jeweils im Vorfeld informiert.

Unsere pädagogischen Fachkräfte sind ausdrücklich dazu aufgefordert, jeder Kindeswohlgefährdung nachzugehen (siehe hierzu auch die Vorschriften des § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies bedeutet insbesondere, dass die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden.

Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen. Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen wirken bei Bedarf darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten Hilfsangebote in Anspruch nehmen. Sie informieren das Jugendamt, falls die Gefährdung für das Kind nicht anders abgewendet werden kann.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand September 2021

10 von 11

Die Stadt hält alle Regeln zum Datenschutz ein.

Die Kita will Ihnen zeigen, wie sich Ihr Kind entwickelt. Sie macht dafür einen Ordner mit Fotos und Geschichten von Ihrem Kind, wenn Sie das erlauben. Wenn Sie diesen Ordner wollen, füllen Sie bitte „2.3 Anlagen 10 und 11“ aus.

Fotos von Ihrem Kind kommen nur in die Zeitung oder ins Internet, wenn Sie das erlauben. Füllen Sie dafür „2.3 Anlage 12“ aus.

Im Gesetz steht:

- Niemand darf Kinder schlagen oder misshandeln. Auch Eltern dürfen das nicht.
- Eltern müssen sich gut um ihr Kind kümmern.
- Die Kita muss Kindern helfen, wenn Kinder in Gefahr sind. Zum Beispiel, wenn jemand das Kind geschlagen hat oder wenn sich Eltern sehr schlecht um ihr Kind kümmern. Wenn Kinder in Gefahr sind
- fragt die Kita bei Experten nach: Was können wir tun?
- redet die Kita mit den Eltern.
- zeigt die Kita den Eltern, wo sie Hilfe bekommen.

Wenn das Kind dann immer noch in Gefahr ist, informiert die Kita das Jugendamt.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

Anlage 1

Erklärung zum Umgang bei ansteckenden Krankheiten

1. Ich versichere/Wir versichern hiermit als Personensorgeberechtigter des im Aufnahmeartrag genannten Kindes, dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (s. Aufnahmevertrag für Kindertageseinrichtungen Zif.7.1. und 7.2) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Einrichtung/leitung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

2. Der Aufnahmevertrag für städtische Kindertageseinrichtungen wurde mir/uns bei der Anmeldung ausgehändigt und durch meine/unsere Unterschrift auf dieser Erklärung von mir/uns als verbindlich anerkannt.

Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigter/*

Unterschrift
Personensorgeberechtigter/*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Sie unterschreiben hier, wenn **keine Person**, die mit Ihrem Kind zusammen lebt

- in den letzten 6 Wochen **eine übertragbare Krankheit** hatte
- im Moment denkt, dass sie vielleicht eine übertragbare Krankheit hat (Verdacht)

Übertragbare Krankheiten sind zum Beispiel Masern, Mumps, Cholera. Schauen Sie sich bitte die Liste mit allen übertragbaren Krankheiten in „2.1 Anlage 3“ an.

Diese Informationen gibt es in verschiedenen Sprachen.

Ihr Kind darf **nicht** in die Kita, wenn

- Ihr Kind eine übertragbare Krankheit hat
- Sie denken, dass Ihr Kind vielleicht eine übertragbare Krankheit hat (Verdacht)
- eine Person, die mit Ihrem Kind zusammen lebt eine übertragbare Krankheit hat
- eine Person, die mit Ihrem Kind zusammen lebt, denkt, dass sie vielleicht eine übertragbare Krankheit hat (Verdacht)

Sie müssen die Kita in diesen Fällen darüber informieren.

Mit Ihrer Unterschrift sagen Sie: wir halten uns an diese Regeln!

Beide Eltern unterschreiben hier.

Ausnahme:

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil?

Dann muss nur dieses Elternteil unterschreiben.

2.1. Anlage 2

▲ Bitte lesen!



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte von der Ärztin/Vom Arzt unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Anlage 2

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Bekanntmachung vom 19. Januar 2018 (Az.: 5423.1/7)

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18. August 2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24. Juli 2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand März 2020

1 von 5

Infos zum Gesetz

- Über die Untersuchung von einem Arzt
- Über Impfungen

Ihr Kind muss zu einer Untersuchung zum Arzt.
Erst danach darf Ihr Kind in die Kita.

Der Arzt untersucht:

- Ist Ihr Kind gesund?
- Kann Ihr Kind in die Kita gehen?

Was wird untersucht?

- Körper (zum Beispiel Augen, Ohren, Muskeln)
- Verhalten (zum Beispiel wie Ihr Kind spielt)

Gehen Sie mit Ihrem Kind zu den Vorsorge-Untersuchungen (U3 bis U9)?
Das sind die Untersuchungen mit dem gelben Heft.

Wenn ja:

Der Arzt kann dann auch gleich die Untersuchung für die Kita machen.

Die Untersuchung vom Arzt darf maximal 12 Monate alt sein.

Ist die Untersuchung älter als 12 Monate, müssen Sie noch mal zum Arzt gehen.

Sie brauchen dann eine neue Untersuchung.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte von der Ärztin/vom Arzt unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung Anlage 2

1.5 Vor der Erlaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhandigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vortage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand März 2020
2 von 5

Wenn Ihr Kind Probleme mit der Gesundheit hat, sprechen Sie mit der Kita!

Ein Arzt muss Sie über Impfungen beraten.
Erst danach darf Ihr Kind in die Kita.
Der Arzt sagt Ihnen, welche Impfungen für Ihr Kind gut sind.

Wenn Ihr Kind in die Kita kommt:

- Bringen Sie die Bescheinigung über die Untersuchung vom Arzt mit
- Bringen Sie die Bescheinigung über die Impf-Beratung mit

Die Kita muss diese 2 Bescheinigungen sehen.

Das Formular für diese 2 Bescheinigungen finden Sie in diesem Ordner:
Blättern sie 2 Seiten weiter.

Haben Sie keine Bescheinigung über die Impf-Beratung?

Dann kann die Kita helfen:

- Die Kita sagt dem Gesundheitsamt, dass Sie eine Impf-Beratung brauchen.
- Die Kita sagt dem Gesundheitsamt Ihren Namen und Ihre Adresse und Telefonnummer.

Dann bekommen Sie eine Einladung vom Gesundheitsamt:

Dort bekommen Sie dann die Impf-Beratung und die Bescheinigung.

2.1. Anlage 2

Bitte lesen!



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte von der Ärztin/vom Arzt unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung Anlage 2

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kinderbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K.u.U. S. 202) außer Kraft.

K.u.U. 2018 S. 113

Diese Richtlinien werden in das Bekanntmachungsverzeichnis Ausgabe B aufgenommen.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand März 2020

3 von 5

Das Kita-Team spricht mit Ihnen, wenn

- Ihr Kind sich zu langsam entwickelt.
- Ihr Kind sich nicht gut entwickelt.

Das Kita-Team empfiehlt Ihnen dann:

- Gehen Sie zum Kinderarzt oder
- Gehen Sie zu einer Beratungsstelle

Wollen Sie, dass die Kita direkt mit einer Beratungsstelle spricht?
Dann müssen Sie der Kita das erlauben.

Achtung!

Wenn Sie **keine Bescheinigung** über die Impf-Beratung haben, kann es Ärger geben.

Es kann sein, dass die Polizei sagt:

Sie müssen eine **Geld-Strafe von 2500 Euro** bezahlen.

Geht Ihr Kind zu einer Tagesmutter oder in ein Kinderneest?
Sie brauchen dann auch

- die Bescheinigung über die Untersuchung vom Arzt und
- die Bescheinigung über die Impf-Beratung.

LUDWIGSBURG
FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte von der Ärztin/Vom Arzt unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung Anlage 2

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name

Vorname

geboren am

Anschrift

wurde am

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung 0 _____ erkennen lässt,

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Einbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand März 2020

4 von 5

Achtung: Das Formular füllt der Arzt / die Ärztin aus.

Bescheinigung über die Untersuchung vom Arzt und Bescheinigung über die Impf-Beratung


Datum der Untersuchung

Medizinisch ist alles ok. Ihr Kind kann in die Kita gehen.

Medizinisch ist nicht alles ok. Ihr Kind kann nicht in die Kita gehen.

Ihr Kind hat Probleme mit der Gesundheit. Vielleicht kann Ihr Kind aber trotzdem in die Kita gehen. Sprechen Sie mit der Kita darüber. Für das Gespräch braucht die Kita Informationen vom Arzt über die Gesundheit von Ihrem Kind.

Sie müssen erlauben: Der Arzt darf der Kita die Informationen geben. Die Kita-Leitung gibt den Eltern das Formular dafür.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 2

Bitte von der Ärztin/vom Arzt unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Die Impflerung nach § 34 Absatz 10 a IfSG

Die ärztliche Impflberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impflberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt. *)

Bei dem Kind besteht ein vollständiger Masernimpfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Ja Nein

Bei dem Kind besteht nachweislich Immunität gegen Masern, z. B. auf Grund einer bereits überstandenen Erkrankung

Bei dem Kind bestehen schwerwiegende Gründe, die gegen die Durchführung einer Masernimpflung sprechen. Es wird ärztlich bestätigt, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Das Kind hat die erste Impflung gegen Masern erhalten Ja Nein

Die zweite Impflung soll im Zeitraum _____ bis _____ erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespfllege

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand März 2020

5 von 5

Achtung: Das Formular füllt der Arzt / die Ärztin aus.

Der Arzt hat Sie über Impflungen beraten.

Ihr Kind hat alle Impflungen gegen die Krankheit Masern.

Ihr Kind kann die Krankheit Masern nicht mehr bekommen, zum Beispiel weil es die Krankheit schon hatte.

Ihr Kind kann nicht gegen die Krankheit Masern geimpft werden.

Ihr Kind hat die 1. Impflung gegen die Krankheit Masern.

Zeit, wann Ihr Kind die 2. Impflung bekommen soll.

**Achtung:
Hier unterschreibt der Arzt!**



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Für die Eltern/Personensorgeberechtigten

Anlage 3

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitsreize nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“, bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre/r Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

1 von 4

Dieses Merkblatt gibt es in folgenden Sprachen:

- Arabisch ٩٥٣٣٣٣
- Englisch English
- Französisch Français
- Polnisch Polski
- Russisch русский
- Spanisch Español
- Türkisch Türkçe

Wenn Sie das Merkblatt in einer anderen Sprache lesen wollen, gehen Sie auf diese Internet-Seite:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Für die Eltern/Personensorgeberechtigten

Anlage 3

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. **Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“, bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre/r Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

1 von 4

Es gibt ein Gesetz zum Schutz vor Infektionskrankheiten.

Darin steht:

Alle Kinder und Kita-Mitarbeiter brauchen Schutz vor Krankheiten.
Deswegen müssen sich Eltern, Kinder und Kita-Mitarbeiter an **Regeln** halten.

Wichtig:

Einige Krankheiten sind sehr ansteckend. Das heißt, es können sich sehr schnell sehr viele Menschen mit der Krankheit anstecken. Wenn ein Kind so eine ansteckende Krankheit hat, darf es nicht in die Kita.

Es ist verboten!

Lesen Sie die Tabelle auf den Seiten 3 und 4 in Anlage 3.

Dort stehen alle Krankheiten, die sehr ansteckend sind.

Eltern müssen die Krankheiten nicht selbst erkennen.

Wenn Ihr Kind krank ist: Gehen Sie zum Arzt.

Der Arzt sagt, ob das Kind mit der Krankheit in die Kita gehen darf.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Für die Eltern/Personensorgeberechtigten

Anlage 3

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. **Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre/r Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg

1 von 4

Stand November 2020

Das sind Zeichen, dass Ihr Kind eine ansteckende Krankheit haben könnte:

- hohes Fieber
- Ihr Kind ist sehr müde über längere Zeit
- Ihr Kind muss immer wieder Essen erbrechen.
- Andere Wörter dafür: sich übergeben, Essen ausspucken, „kotzen“.
- Ihr Kind hat Durchfall, Diarrhoe
- Ihr Kind sieht seltsam aus. Zum Beispiel hat es überall Punkte am Körper oder die Haut ist gelb.
- Oder Ihr Kind verhält sich sehr seltsam. Zum Beispiel schläft es plötzlich sehr lange.

Wenn der Arzt sagt:

Ihr Kind hat eine sehr ansteckende Krankheit.
Ihr Kind darf nicht in die Kita. (Besuchsverbot)
Das bedeutet: Es ist verboten, in die Kita zu gehen.
Das sagt das Gesetz.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Für die Eltern/Personensorgeberechtigten

Anlage 3

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

2 von 4

Wichtig:

Die Eltern müssen die Kita informieren:
Mein Kind hat eine ansteckende Krankheit.
Auch das steht im Gesetz. (Mitteilungspflicht)

So können Sie sich vor Krankheiten schützen:

- Hände waschen:
... vor dem Essen
... nach der Toilette
... wenn man draußen war, zum Beispiel auf dem Spielplatz, nach dem Einkaufen, nach der Arbeit
- Impfungen:
Ein Arzt kann Ihnen sagen, welche Impfungen schützen.


 LUDWIGSBURG	FACHBEREICH BILDUNG UND FAMILIE
Anlage 3	
Für die Eltern/Personensorgeberechtigten	
Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten	
<ul style="list-style-type: none"> ■ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ■ ansteckungsfähige Lungentuberkulose ■ bakterieller Ruhr (Shigellose) ■ Cholera ■ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird ■ Diphtherie ■ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) ■ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien ■ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) ■ Keuchhusten (Pertussis) ■ Kinderlähmung (Polioomyelitis) ■ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) ■ Krätze (Skabies) ■ Masern ■ Meningokokken-Infektionen ■ Mumps ■ Pest ■ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes ■ Typhus oder Paratyphus ■ Windpocken (Varizellen) ■ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola) 	
Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Cholera-Bakterien ■ Diphtherie-Bakterien ■ EHEC-Bakterien ■ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien ■ Shigellenruhr-Bakterien 	
Vertragunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg Stand November 2020	
3 von 4	

Table 1 Bei diesen Krankheiten gilt:

Hat Ihr Kind eine dieser Krankheiten, dann:

- **müssen** Sie die Kita informieren.
- darf Ihr Kind **nicht** in die Kita gehen. Es ist **verboten!**

Auch, wenn Ihr Kind **vielleicht** eine dieser Krankheiten haben könnte, gilt:

- Sie **müssen** die Kita informieren.
- Ihr Kind darf **nicht** in die Kita gehen. Es ist **verboten!**

Table 2 Bei diesen Krankheiten gilt:

Hatte Ihr Kind eine dieser Krankheiten, dann:

- müssen Sie die Kita informieren.
- muss das Gesundheitsamt erlauben, dass Ihr Kind wieder in die Kita darf. Das heißt: Auch wenn Ihr Kind **keinen Durchfall** mehr hat, darf es **nicht** in die Kita. Das Gesundheitsamt muss erst sagen: Jetzt darf Ihr Kind wieder in die Kita.

Der Grund: Auch wenn der Durchfall vorbei ist, sind Menschen mit diesen Krankheiten noch ansteckend



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Für die Eltern/Personensorgeberechtigten

Tabelle 3:
Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Polioomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

4 von 4

Table 3 Bei diesen Krankheiten gilt:

Hat jemand bei Ihnen zu Hause eine dieser Krankheiten, dann:

- darf Ihr Kind **nicht** in die Kita gehen. Es ist **verboten!**
- **müssen** Sie die Kita informieren.

Auch, wenn jemand bei Ihnen zu Hause **vielleicht** eine dieser Krankheiten haben könnte, gilt:

- Sie **müssen** die Kita informieren.
- Ihr Kind darf **nicht** in die Kita gehen. Es ist **verboten!**

LUDWIGSBURG
FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 4

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

Erklärung zum Infektionsschutzgesetz

Name, Vorname des Kindes geboren am männlich weiblich divers

Anschrift Telefon

Name des Vaters, Geburtsname Name der Mutter, Geburtsname

Falls abweichende Anschrift Falls abweichende Anschrift

Sorgeberechtigt Ja Nein Sorgeberechtigt Ja Nein

Im Notfall zu verständigen, Name, Telefon

Das vorgenannte Kind besucht die Kindertageseinrichtung (Anschrift)

Erklärung
Das Merkblatt „Belehrung, für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz, (IfSG)“ habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ludwigsburg, den Unterschrift des personensorgeberechtigten Vaters

Ludwigsburg, den Unterschrift der personensorgeberechtigten Mutter

Ludwigsburg, den Unterschrift eines sonstigen Personensorgeberechtigten

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

1 von 1

Hier bitte ausfüllen, wenn:
Der Vater eine andere Adresse hat
als das Kind.

Ja: Der Vater hat das Sorgerecht.
oder
Nein: Der Vater hat **kein Sorgerecht**.

Hat der Vater das Sorgerecht?
Wenn ja, dann muss der Vater hier
unterschreiben.

Hat eine andere Person das Sorge-
recht? Dann muss diese Person hier
unterschreiben.

Hier bitte ausfüllen, wenn:
Die Mutter eine andere Adresse
hat als das Kind.

Ja: Die Mutter hat das Sorgerecht.
oder
Nein: Die Mutter hat **kein Sorgerecht**.

Wenn etwas Schlimmes passiert ist:
Welche Person soll die Kita sofort
anrufen?

Hat die Mutter das Sorgerecht?
Wenn ja, dann muss die Mutter hier
unterschreiben.

Was heißt „Sorgeberechtigt“?

Das heißt: Eine Person hat das Recht für ein Kind zu sorgen.

Nur Personen, die sorgeberechtigt sind, dürfen für das Kind entscheiden. Zum Beispiel: Ja, das Kind darf in die Kita.
Nein, niemand soll mein Kind fotografieren.


Oft haben Vater und Mutter die Sorgeberechtigung.
Das heißt: Beide Eltern sorgen für das Kind.

Manchmal ist es auch anders:

- Nur die Mutter ist sorgeberechtigt
- Nur der Vater ist sorgeberechtigt
- Nur die Oma ist sorgeberechtigt

Mit der Unterschrift sagen Sie:

- Ich habe das Merkblatt zum Schutz vor Infektionen bekommen.
- Ich habe es gelesen.
- Ich bin mit den Regeln einverstanden.
- Ich halte mich an die Regeln.

 LUDWIGSBURG	FACHBEREICH BILDUNG UND FAMILIE Anlage 5
Bitte von der Ärztin/vom Arzt unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung	
Unbedenklichkeitserklärung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) An die städtische Kindertageseinrichtung	
Name und Vorname des Kindes	geboren am
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Das Kind war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung (Vergleiche Merkblatt IfSG) nicht mehr zu befürchten. Insoweit bestehen bezüglich des Besuchs der Kindertageseinrichtung keine Bedenken.	
Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg Stand November 2019	
1 von 1	

Achtung: Dieses Formular muss ein Arzt ausfüllen!

Unbedenklichkeitserklärung heißt:
Ihr Kind hatte eine ansteckende Krankheit.
Jetzt ist Ihr Kind wieder gesund.
Ihr Kind darf wieder in die Kita.

Bitte ausfüllen lassen, wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hatte.
Bitte lesen Sie in Tabelle 1, 2 und 3 in Anlage 3:
Diese Krankheiten sind ansteckende Krankheiten.

- Der Arzt muss entscheiden:
- Ihr Kind ist wieder gesund.
 - Ihr Kind ist nicht mehr ansteckend.
 - Ihr Kind darf wieder in die Kita.

Die ausgefüllte Bescheinigung „Unbedenklichkeitserklärung“ bitte in der Kita abgeben.



FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 6

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

Einwilligung in die Entfernung von Zecken

Ihr Kind steht während des Besuches unserer Einrichtung unter unserer Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen pädagogische Fachkräfte als Verantwortliche handeln, wenn Gefahren für die Kinder bestehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird.

Aus medizinischer Sicht ist das möglichst zeitnahe Entfernen einer Zecke mit anschließender Desinfektion der Stichstelle sinnvoll, um eine eventuelle Infektion zu vermeiden.

Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung zu entfernen und die Stichstelle anschließend desinfizieren zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Wir informieren Sie in jedem Fall über einen Zeckenstich.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke noch einige Zeit darauf zu achten, ob es Hautveränderungen an der Bissstelle gibt. Besonders wenn eine kreisrunde Rötung auftritt oder es sonstige gesundheitliche Probleme gibt, sollten Sie einen Arzt aufsuchen. Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass wir keine Verantwortung dafür übernehmen können, wenn die Zecke nicht vollständig entfernt werden kann.

Sollten Sie mit einer Zeckenentfernung durch eine pädagogische Fachkraft nicht einverstanden sein, werden Sie umgehend telefonisch informiert, wenn ein Zeckenbiss festgestellt wurde. Bei nicht Erreichbarkeit findet diese Information spätestens bei der Abholung Ihres Kindes statt.

Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass im Falle eines Zeckenbisses die Zecke durch eine pädagogische Fachkraft entfernt und die Bissstelle desinfiziert wird.

Ja

Nein

Ort, Datum

Nachname des Kindes

Unterschrift Personensorgeberechtigter*

Unterschrift Personensorgeberechtigter*

* Die Unterschrift hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

1 von 1

Wenn Ihr Kind eine Zecke hat, kann das Kita-Team die Zecke in der Kita entfernen und die Haut desinfizieren.
> Wenn Sie das erlauben.




Es ist gut eine Zecke schnell zu entfernen, damit Ihr Kind nicht krank wird.
Die Kita informiert Sie, wenn Ihr Kind eine Zecke hatte.

Ich möchte, dass die Kita eine Zecke bei meinem Kind entfernt
> „Ja“

Ich möchte nicht, dass die Kita eine Zecke bei meinem Kind entfernt
> „Nein“

Beide Eltern müssen unterschreiben.
Ausnahme: Wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt.
Zum Beispiel: Das Kind lebt nur bei der Mutter.
Dann unterschreibt nur die Mutter.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 7

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Einverständniserklärung Abholung durch andere Begleitpersonen

An die städtische Kindertageseinrichtung

Ich erkläre mich/Wir erklären uns einverstanden, dass mein/unsere/r Kind
 geboren am

Name, Vorname des Kindes

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/ unserem Auftrag von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden kann. Ich wurde/Wir wurden darauf hingewiesen, dass Kinder unter 12 Jahren auf Grund ihres Reifegrades nicht als Begleitperson geeignet sind und daher nicht in Frage kommen.

Name, Vorname	<input type="text"/>	Tel./Mobil	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	Tel./Mobil	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>	Tel./Mobil	<input type="text"/>

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift Personensorgeberechtigter*	<input type="text"/>
Eingang am	<input type="text"/>	Unterschrift der Einrichtungleitung	<input type="text"/>

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hat sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2019

1 von 1

Normalerweise dürfen nur die Eltern ihr Kind abholen.

Wollen Sie, dass auch andere Personen Ihr Kind abholen dürfen? Zum Beispiel die Tante oder der Bruder? Dann müssen Sie dieses Formular ausfüllen.

Wichtig:


1. Die Person muss mindestens 12 Jahre alt sein.
2. Die Kita lässt das Kind nur mit Personen mitgehen, die in diesem Formular stehen.
3. Eine Person steht **nicht** in diesem Formular?
Dann kann diese Person Ihr Kind **nicht abholen**.

Hier die Namen der Personen und die Telefonnummer aufschreiben.
Nur diese Personen dürfen Ihr Kind abholen.

Beide Eltern müssen unterschreiben.
Ausnahme: Wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt.
Zum Beispiel: Das Kind lebt nur bei der Mutter.
Dann unterschreibt nur die Mutter.

2.2. Anlage 8

● Bitte ausfüllen!

 LUDWIGSBURG	FACHBEREICH BILDUNG UND FAMILIE
Anlage 8	
Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung	
Einverständniserklärung zu Ziffer 6.1 des Aufnahmevertrages für städtische Kindertageseinrichtungen – Veranstaltungen	
An die städtische Kindertageseinrichtung	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unsere Kind	
Name, Vorname des Kindes	geboren am <input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.	
Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitenden der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt sofern diese tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen.	
Ort, Datum <input type="text"/>	Unterschrift Personensorgeberechtigter/* <input type="text"/>
<input type="text"/>	Unterschrift Personensorgeberechtigter/* <input type="text"/>
Eingang am <input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum <input type="text"/>	Unterschrift der Einrichtungsteilung <input type="text"/>
<small>* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben in einer Partnerschaft und die Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an der Veranstaltung wird einheitlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.</small>	
Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg Stand November 2019	
1 von 1	

Bitte unterschreiben Sie, wenn Sie einverstanden sind:

Mein Kind darf bei Aktionen mitmachen, die nicht in der Kita sind.

Zum Beispiel Ausflüge und Spaziergänge ohne Eltern.

Achtung!

Es gibt Aktionen, bei denen die Eltern dabei sind.

Zum Beispiel Feste, Ausflüge mit den Eltern.

Dann müssen nur die Eltern auf Ihr Kind aufpassen.

Beide Eltern müssen unterschreiben.

Ausnahme: Wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt.

Zum Beispiel: Das Kind lebt nur bei der Mutter.

Dann unterschreibt nur die Mutter.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Anlage 9

Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Sprachförderung verbunden mit Sprachstandsbeobachtungen im Rahmen des Ludwigsburger Modells „Sprache bilden und fördern“

Unsere Kindertageseinrichtung beteiligt sich an der Umsetzung des Ludwigsburger Modells. Dieses hat zum Ziel Kinder mit einem Sprachförderbedarf ab dem Eintritt in die Kindertageseinrichtung gezielt zu fördern.

Zunächst wird der Sprachstand des Kindes mit Hilfe des SISMIK bzw. SELDAK Beobachtungsverfahren erhoben. Die Ergebnisse der Beobachtung durch die pädagogischen Fachkräfte bilden die Grundlage für die Festlegung von Handlungsschritten, die mit Ihnen im Fall eines Förderbedarfs besprochen werden.

Die Förderung Ihres Kindes erfolgt in unserer Einrichtung durch unsere Fachkräfte. Diese begleiten Ihr Kind in seiner Sprachentwicklung und orientieren sich dabei am Bedarf und den Stärken des einzelnen Kindes. Es werden Sprachanlässe im Alltag beispielsweise beim Vorlesen, der Bilderbuchbetrachtung, im Freispiel, bei Projekten usw. genutzt, um Ihr Kind zu fördern und sprachlich zu begleiten. Neben der Förderung im Alltag gibt es auch die Möglichkeit der Kleingruppen- und Einzelförderung.

Die mit der Förderung nach dem Ludwigsburger Modell einhergehende Dokumentation umfasst

- Sprachbeobachtungsbögen (SISMIK bzw. SELDAK), welche in der Einrichtung verbleiben und die Sie bei Verlassen der Einrichtung erhalten.
- Einen Sprachentwicklungsbericht für die angehenden Schulkinder mit Sprachförderbedarf, den Sie bei Verlassen der Einrichtung erhalten und den Sie an die weiterführende Grundschule weitergeben können bzw. der mit Ihrem Einverständnis direkt an die Grundschule weitergegeben wird.

Unsere Einrichtung nutzt außerdem – wenn möglich – die Projektmittel KOLIBRI (Kompetenzen verlässlich voran bringen), www.sprachfoerderung-bw.de. Hier erfolgt die Förderung im Rahmen von ISF+ (Intensive Sprachförderung plus) oder SBS (Singen Bewegten Sprechen) alltagsintegriert. Zur Durchführung des Projektes und zur Gewährung der Fördermittel werden die Namen der Kinder mit Sprachförderbedarf und deren Geburtsdaten von der Stadtverwaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Gegebenenfalls werden die Daten im Rahmen von Stichproben an die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) weitergeleitet. Die Namenslisten werden unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Die Bestimmungen des baden-württembergischen Datenschutzgesetzes werden berücksichtigt. Mit Ihrer Einverständniserklärung ermöglichen Sie uns, Ihr Kind bei Bedarf frühzeitig zu fördern. Über die jeweiligen Fördermaßnahmen und Entwicklungsschritte Ihres Kindes werden Sie im Rahmen des Elterngesprächs regelmäßig informiert.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2019

1 von 2

Sprach-Förderung für Kinder

Es gibt Kinder, die nicht so gut sprechen können oder auch Kinder, die nicht so gut verstehen. Diese Kinder brauchen „Sprach-Förderung“. Die Kita möchte diesen Kindern helfen, die deutsche Sprache besser zu lernen.

So funktioniert die Sprach-Förderung:

1. Die Kita schaut, wie gut Ihr Kind sprechen und verstehen kann.
2. Wenn Ihr Kind nicht so gut sprechen und verstehen kann, spricht die Kita mit Ihnen.
3. Die Kita macht einen Plan für Ihr Kind: Im Plan steht, was Ihr Kind lernen soll. Zum Beispiel besser sprechen.
4. Die Kita hilft Ihrem Kind besser zu sprechen und zu verstehen.

Manchmal macht die Kita das mit allen Kindern, manchmal auch nur allein mit Ihrem Kind.

Zum Beispiel, wenn die Kita ein Buch vorliest.

Oder wenn die Kinder spielen:

Die Kita stellt dann Fragen zum Spiel:

Die Kinder üben dann das Sprechen.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Anlage 9

Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Sprachförderung verbunden mit Sprachstandsbeobachtungen im Rahmen des Ludwigsburger Modells „Sprache bilden und fördern“

Unsere Kindertageseinrichtung beteiligt sich an der Umsetzung des Ludwigsburger Modells. Dieses hat zum Ziel Kinder mit einem Sprachförderbedarf ab dem Eintritt in die Kindertageseinrichtung gezielt zu fördern.

Zunächst wird der Sprachstand des Kindes mit Hilfe des SISMIK bzw. SELDAK Beobachtungsverfahren erhoben. Die Ergebnisse der Beobachtung durch die pädagogischen Fachkräfte bilden die Grundlage für die Festlegung von Handlungsschritten, die mit Ihnen im Fall eines Förderbedarfs besprochen werden.

Die Förderung Ihres Kindes erfolgt in unserer Einrichtung durch unsere Fachkräfte. Diese begleiten Ihr Kind in seiner Sprachentwicklung und orientieren sich dabei am Bedarf und den Stärken des einzelnen Kindes. Es werden Sprachanlässe im Alltag beispielsweise beim Vorlesen, der Bilderbuchbetrachtung, im Freispiel, bei Projekten usw. genutzt, um Ihr Kind zu fördern und sprachlich zu begleiten. Neben der Förderung im Alltag gibt es auch die Möglichkeit der Kleingruppen- und Einzelförderung.

Die mit der Förderung nach dem Ludwigsburger Modell einhergehende Dokumentation umfasst

- Sprachbeobachtungsbögen (SISMIK bzw. SELDAK), welche in der Einrichtung verbleiben und die Sie bei Verlassen der Einrichtung erhalten.
- Einen Sprachentwicklungsbericht für die angehenden Schulkinder mit Sprachförderbedarf, den Sie bei Verlassen der Einrichtung erhalten und den Sie an die weiterführende Grundschule weitergeben können bzw. der mit Ihrem Einverständnis direkt an die Grundschule weitergegeben wird.

Unsere Einrichtung nutzt außerdem – wenn möglich – die Projektmittel KOLIBRI (Kompetenzen verlässlich voran bringen), www.sprachfoerderung-bw.de. Hier erfolgt die Förderung im Rahmen von ISF+ (Intensive Sprachförderung plus) oder SBS (Singen Bewegten Sprechen) alltagsintegriert. Zur Durchführung des Projektes und zur Gewährung der Fördermittel werden die Namen der Kinder mit Sprachförderbedarf und deren Geburtsdaten von der Stadtverwaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Gegebenenfalls werden die Daten im Rahmen von Stichproben an die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) weitergeleitet. Die Namenslisten werden unverzüglich nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens vernichtet.

Die Bestimmungen des baden-württembergischen Datenschutzgesetzes werden berücksichtigt. Mit Ihrer Einverständniserklärung ermöglichen Sie uns, Ihr Kind bei Bedarf frühzeitig zu fördern. Über die jeweiligen Fördermaßnahmen und Entwicklungsschritte Ihres Kindes werden Sie im Rahmen des Elterngesprächs regelmäßig informiert.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2019

1 von 2


Die Kita schreibt alle wichtigen Infos zur Sprach-Förderung auf. Zum Beispiel, was hat Ihr Kind schon gelernt. Was muss Ihr Kind noch mehr lernen.

Wenn Ihr Kind nicht mehr in die Kita geht: Sie bekommen alles, was die Kita aufgeschrieben hat.

Die Kita macht einen Bericht über die Sprach-Entwicklung für Kinder, die bald in die Schule gehen. In dem Bericht steht,

was Ihr Kind schon gelernt hat und was Ihr Kind noch lernen muss.

Die Schule kann den Bericht bekommen, wenn Sie das erlauben.

 LUDWIGSBURG	FACHBEREICH BILDUNG UND FAMILIE Anlage 9
Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung	
Einverständniserklärung Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind <input type="text"/> Name, Vorname des Kindes an der gezielteren Sprachförderung bei Bedarf teilnimmt.	
Ich willige ein, dass zum Zweck der Durchführung der Angebote zur Sprachförderung und der Gewährung von Fördermitteln der Name meines Kindes und das Geburtsdatum erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Nur bei stichprobenartigen Prüfungen werden die Daten Ihres Kindes gegebenenfalls an die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) weitergeleitet. Mir ist bekannt, dass ohne meine Einwilligung eine Förderung meines Kindes nicht möglich ist und die Teilnahme auf freiwilliger Basis geschieht.	
Ludwigsburg, den <input type="text"/>	Unterschrift Personensorgeberechtigter <input type="text"/>
Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg Stand November 2019	
2 von 2	

Das Land Baden-Württemberg bezahlt die Sprach-Förderung in der Kita. Manchmal will die L-Bank Baden-Württemberg wissen: Wie gut läuft die Sprach-Förderung?

Für was bezahlen wir?

Hilft es, wenn wir Sprach-Förderung bezahlen?

Dann muss die Kita diese Infos an die L-Bank Baden-Württemberg geben:

- Namen von Kindern, die Sprach-Förderung bekommen
- Geburtsdatum von Kindern, die Sprach-Förderung bekommen

Die Stadt Ludwigsburg hält sich an die Regeln für den Datenschutz.

Mit Ihrer Unterschrift sagen Sie:

1. Mein Kind darf bei der Sprach-Förderung mitmachen.
2. Ich erlaube: Die Stadt Ludwigsburg darf
 - Name und Geburtsdatum von meinem Kind für die Sprach-Förderung aufschreiben und speichern.
 - Name und Geburtsdatum von meinem Kind an die L-Bank geben.
3. Ich weiß:
 - Die Sprach-Förderung ist freiwillig
 - Mein Kind kann nur mitmachen, wenn ich hier unterschreibe.

Wenn die Förderung zu Ende ist:

Alle Daten von Ihrem Kind werden gelöscht. Daten sind zum Beispiel Name, Adresse, Alter.



Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von dem/der Erzieher/in besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Dies gilt auch für Fotos, soweit Sie in die Aufnahme von Fotos in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingewilligt haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Die beiliegende Einwilligungserklärung Seite 2 zu Anlage 10 braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation

Das heißt: Die Kita möchte gerne aufschreiben:

- was Ihr Kind kann,
- was Ihr Kind gelernt hat,
- was Ihr Kind noch üben sollte,
- was Ihr Kind besonders interessiert, zum Beispiel malen, Sport

Die Kita darf nur eine Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation machen, wenn Sie das erlauben.

Warum will die Kita diese Dokumentation machen?

Die Kita möchte, dass sich Ihr Kind gut entwickelt und viel lernt.

Wenn die Kita alles aufschreibt, kann sie Ihrem Kind besser helfen.

Die Kita weiß dann: Diese Sache muss Ihr Kind noch mehr üben.

Eine andere Sache kann Ihr Kind schon sehr gut.

Die Kita kann die Eltern genau informieren:

Denn alles steht in der Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation

Die Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation bleibt in der Kita.

Nur die Eltern bekommen die Dokumentation.

Wenn eine andere Person die Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation bekommen soll, müssen Sie das erlauben.

Die Kita löscht die Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation:

- wenn Ihr Kind nicht mehr in die Kita geht.
- wenn Sie das sagen.


Möchten Sie eine Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation von Ihrem Kind?
 Ja: > Dann bitte dieses Formular ausfüllen und der Kita geben.
 Nein: > Nicht ausfüllen.

Darf die Kita eine Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation für Ihr Kind machen?
 Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Für die Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation:
 Darf die Kita Fotos von Ihrem Kind machen?
 Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Oft machen viele Kinder etwas zusammen.
 Dann sind auf einem Foto mehrere Kinder.
 Deshalb können in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation von einem anderen Kind Fotos sein, auf denen auch Ihr Kind ist.
 Dürfen die Eltern von dem anderen Kind die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation mit diesen Fotos haben?
 Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Beide Eltern müssen unterschreiben.
 Ausnahme: Wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt.
 Zum Beispiel: Das Kind lebt nur bei der Mutter.
 Dann unterschreibt nur die Mutter.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 10

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung.

An die städtische Kindertageseinrichtung

Einwilligung Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird Ja Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotografien, die mein/unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden Ja Nein

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verbleiben und zusammen mit der Entwicklungsdokumentation den Eltern des anderen Kindes bei dessen Ausscheiden aus der Einrichtung ausgehändigt werden dürfen Ja Nein

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung oder der Trägerin).

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter*

Unterschrift Personensorgeberechtigter*

Ort, Datum

Stempel der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hat sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2019

2 von 2



Einwilligungserklärung Ton- und Videoaufzeichnungen

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften. Des Weiteren werden Videoaufzeichnungen eingesetzt, um unsere pädagogische Arbeit zu reflektieren und qualitativ weiterzuentwickeln.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- und Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Die beiliegende Einwilligungserklärung Seite 2 zu Anlage 11 braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Für die Bildungs- und Entwicklungs-Dokumentation möchte die Kita

- Videos (Film-Aufnahmen)
- Audios (Ton-Aufnahmen) von Ihrem Kind machen.

Warum will die Kita Aufnahmen von Ihrem Kind machen?

Die Eltern und die Kita können dann besser sehen und hören

- was Ihr Kind gelernt hat
- was Ihr Kind sehr gerne macht
- was Ihr Kind besonders gut kann

Außerdem kann die Kita besser

- die Eltern informieren.
- die Eltern beraten.
- die eigene Arbeit planen.

Zum Beispiel kann die Kita eine Sprach-Aufnahme vom Kind machen.

Nach einem Monat macht die Kita noch eine Sprach-Aufnahme.

Dann kann die Kita vergleichen:

Was hat gut, funktioniert?

Was muss noch besser werden?



Einwilligungserklärung Ton- und Videoaufzeichnungen

Auszug aus der Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften. Des Weiteren werden Videoaufzeichnungen eingesetzt, um unsere pädagogische Arbeit zu reflektieren und qualitativ weiterzuentwickeln.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- und Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Die beiliegende Einwilligungserklärung Seite 2 zu Anlage 11 braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Die Aufnahmen bekommt niemand.

Nur die Kita und Sie können sie sehen und hören.

Die Kita passt sehr gut auf die Aufnahmen von Ihrem Kind auf.

Sie wollen, dass eine andere Person Aufnahmen sieht und hört?
Dann müssen Sie das erlauben.

Sie wollen die Aufnahmen auch haben?

Dann fragen Sie in der Kita danach.

Sie können die Aufnahmen bekommen, auf denen nur Ihr eigenes Kind drauf ist.

Aufnahmen, auf denen mehrere Kinder drauf sind, gibt die Kita an niemanden.

Die Aufnahmen werden gelöscht:

- wenn Ihr Kind nicht mehr in die Kita geht.
- wenn Sie das möchten.

Darf die Kita Videos oder Audios von Ihrem Kind aufnehmen?
 Ja: > Dann bitte dieses Formular ausfüllen und der Kita geben.
 Nein: > Nicht ausfüllen.

Wann darf die Kita die Videos oder Sprache von Ihrem Kind aufnehmen?
 Zum Beispiel im Jahr 2021.

Warum darf die Kita die Videos oder Sprache von Ihrem Kind aufnehmen?
 Zum Beispiel für ein Theater-Projekt oder für ein Fest.

Darf die Kita Sprache von Ihrem Kind aufnehmen?
 Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Darf die Kita Videos von Ihrem Kind machen?
 Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Wenn Sie es später nicht mehr möchten, fragen Sie in der Kita nach einem neuen Formular. Dann füllen Sie dieses Formular noch mal aus und kreuzen „Nein“ an.

Beide Eltern müssen unterschreiben.
 Ausnahme: Wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt.
 Zum Beispiel: Das Kind lebt nur bei der Mutter.
 Dann unterschreibt nur die Mutter.

LUDWIGSBURG
 FACHBEREICH
 BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 11

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung.

An die städtische Kindertageseinrichtung

Einwilligung Ton- und Videoaufzeichnungen

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. mit meinem/unserem Kind

Name, Vorname

in folgendem Zeitraum

zu folgendem Zweck

Tonaufzeichnungen angefertigt werden Ja Nein

Videoaufzeichnungen angefertigt werden Ja Nein

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigter*


Eingang am

Ort, Datum Stempel der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind lebt sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Vertragsunterlagen
 für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
 Stand November 2019

2 von 2



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 12

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Einwilligungserklärung – Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

An die städtische Kindertageseinrichtung

1. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte nachfolgende Fotos*, auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

*z.B. Bildnummer angeben oder Inhalt konkret beschreiben bzw. Ausdruck beifügen

in der Kindertageseinrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden

Ja Nein
2. Ich/Wir willige/n ein, dass nachfolgende (digitale) Fotos*

*z.B. Bildnummer angeben oder Inhalt konkret beschreiben bzw. Ausdruck beifügen

von meinem/unserem Kind (Name, Vorname)

anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden

Ja Nein

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2019

1 von 2

Die Kita möchte Fotos von Ihrem Kind in der Kita aufhängen.

Die Kita möchte mit den Fotos allen Eltern zeigen:
Das machen wir in unserer Kita.

Welche Fotos will die Kita aufhängen?

Jedes Foto, das die Kita aufhängen möchte, bekommt eine Nummer.
Die Eltern müssen entscheiden, welche Fotos die Kita aufhängen darf.
Zum Beispiel „Bild Nummer 3“ und „Bild Nummer 7“.
Bitte hier alle Bild-Nummern aufschreiben, die die Kita aufhängen darf.

Darf die Kita Fotos von Ihrem Kind anderen Eltern geben?

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.
Bitte hier alle Bild-Nummern aufschreiben, die die Kita an andere Eltern geben darf.
Erlauben Sie das? Bitte „ja“ ankreuzen
Erlauben Sie das nicht? Bitte „nein“ ankreuzen.

Wichtig!

Niemand darf Fotos von anderen Menschen veröffentlichen und weitergeben. Zum Beispiel im Internet. So steht es im Gesetz.
Wer das macht, muss Strafe bezahlen.
Sie wollen ein Foto von einem anderen Menschen zum Beispiel bei Facebook zeigen?
Dann müssen Sie vorher fragen: Darf ich dein Foto veröffentlichen?
Das gilt auch für Fotos, wo Ihr Kind mit anderen Kindern zu sehen ist.

Bei Veranstaltungen wollen manchmal Zeitungen Fotos drucken.

- Welche Zeitungen dürfen Fotos von Ihrem Kind drucken? Bitte ankreuzen
- Welche Fotos von Ihrem Kind dürfen die Zeitungen abdrucken? Hier bitte die Bild-Nummer eintragen
- Dürfen die Zeitungen Bilder drucken, wo Ihr Kind zu sehen ist? Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

Dürfen die Zeitungen Fotos von Ihrem Kind ins Internet stellen?
Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

INFO: Man kann viele Zeitungen auch im Internet lesen.
Fotos und Daten aus dem Internet können alle Menschen weltweit:

- Lesen
- Runterladen
- Speichern
- Mit anderen Daten (z.B. Namen) zusammenbringen.
- fälschen

Daten im Internet kann man schwer löschen.

Beide Eltern müssen unterschreiben.
Ausnahme: Wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt.
Zum Beispiel: Das Kind lebt nur bei der Mutter.
Dann unterschreibt nur die Mutter.

FACHBEREICH BILDUNG UND FAMILIE
LUDWIGSBURG
Anlage 12

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

3. Ich/Wir willig/ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) in folgenden Druckmedien

- Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
- Gemeindeblatt
- Sonstiges _____

nachfolgende Fotos* meines/unsere/s Kindes

*z.B. Bildnummer angeben oder Inhalt konkret beschreiben bzw. Ausdruck beifügen

veröffentlicht werden.
Ja Nein

4. Ich/Wir willig/ein in die Veröffentlichung in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.
Ja Nein

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Hinweis zu Punkt 3 und 4:
Zeitungen, aber auch die anderen vorstehend genannten Druckmedien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

Ort, Datum _____
Unterschrift Personensorgeberechtigter* _____
Unterschrift Personensorgeberechtigter* _____

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2019
2 von 2



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Für die Eltern/Personensorgeberechtigten

Anlage 13

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930/773 (K. u. U. S. 81, GABl. S. 170)

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altergemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2019

1 von 2

Infos zum Eltern-Beirat

Der Eltern-Beirat ist eine Verbindung zwischen Eltern und Kita.

Wie wählen Eltern den Eltern-Beirat?

- Die Eltern einer Kita wählen andere Kita-Eltern für ein Jahr zum Eltern-Beirat.
- Aus jeder Kita-Gruppe werden 2 Personen gewählt.

Aufgaben vom Eltern-Beirat:

- die Kita unterstützen zum Beispiel bei Festen und Aktionen
- zwischen Eltern und Kita vermitteln bei Fragen und Problemen
- mitsprechen:
 - Wie soll die Kita die Kinder fördern, versorgen, pflegen, erziehen
 - dafür kämpfen, dass
 - > genug Personal in der Kita arbeitet
 - > die Kita genug Räume hat
 - > die Kita gutes Spielzeug und gute Möbel bekommt
- sich für die Kita stark machen, wenn Zeitungen oder Politiker mit der Kita sprechen wollen.



Für die Eltern/Personensorgeberechtigten

Anlage 13

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementar- und Vorkindergartenpädagogik zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

- Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.


Wie arbeitet der Eltern-Beirat?

Der Eltern-Beirat berichtet den Eltern einmal im Jahr oder öfter über die Arbeit.

Der Eltern-Beirat trifft sich zwei Mal im Jahr, manchmal öfter.

Der Eltern-Beirat trifft sich außerdem

- wenn die Stadt Ludwigsburg mit dem Eltern-Beirat sprechen möchte.
- wenn mindestens 10 Eltern mit dem Eltern-Beirat sprechen möchten.


LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
 BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 14

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

An die städtische Kindertageseinrichtung

Einverständniserklärung Aufnahme Kontaktdaten

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Name meines/unsres Kindes, meine/unsere Anschrift, meine/unsere Email-Adresse und Telefonnummer in eine Telefonliste aufgenommen werden, die den Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, zur Verfügung gestellt wird.

Diese Liste soll nur die Kommunikation unter den Eltern der Kinder in der Einrichtung erleichtern.

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Wichtig:
Bitte denken Sie immer daran, Ihre Kindertageseinrichtung zu informieren, wenn sich Ihre Anschrift oder die Telefonnummer ändert. Es ist sehr wichtig, dass Sie für uns erreichbar sind!

Vertragsunterlagen
 für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
 Stand November 2020

1 von 1

Telefon-Liste für alle Eltern

Es gibt eine Liste mit

- Name vom Kind
- Adresse vom Kind
- Telefon-Nummern der Eltern
- E-Mail-Adresse der Eltern.

Alle Eltern der Kita bekommen die Liste.

So können die Familien Kontakt aufnehmen und sich treffen.

**Wollen Sie, dass Ihr Kind auch in diese Liste kommt?
Und wollen Sie diese Liste auch haben?**


Dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und unterschreiben.

Wichtig:

Haben Sie eine

- neue Telefon-Nummer?
- neue Adresse?
- neue E-Mail-Adresse?

Bitte die Kita informieren.


LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
 BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 15

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Erklärung zur Festsetzung der Elternbeiträge
 Buchungszeichen des Kindes (wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Name, Vorname des Kindes geboren am

männlich weiblich divers

Staatsangehörigkeit

Anschrift Telefon

Name des Vaters Name der Mutter

Falls abweichende Anschrift Falls abweichende Anschrift

Sorgerechtig Ja Nein

Sorgerechtig Ja Nein

Vertragsunterlagen
 für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
 Stand November 2020

1 von 3

Was kostet der Kita-Platz?

Die Kosten für die Kita heißen „Eltern-Beitrag“ .

Der Eltern-Beitrag hängt ab von

- Betreuungs-Zeit: Wie viele Stunden geht das Kind in die Kita?
- Mittagessen: Wie oft bekommt das Kind Mittagessen in der Kita?
- Wie viele Kinder hat eine Familie?

Das heißt zum Beispiel:

Je **mehr Stunden** Ihr Kind in der Kita ist, desto mehr müssen Sie zahlen.
 Aber:

Familien **mit vielen Kindern** zahlen **weniger** Eltern-Beitrag für den Kita-Platz.

Bitte füllen Sie dieses Formular aus.

Wenn die Stadt Ludwigsburg alle Infos hat, rechnet sie den Eltern-Beitrag für Sie aus.

Sie müssen den Eltern-Beitrag jeden Monat bezahlen.

Adresse nur aufschreiben, wenn der Vater eine andere Adresse als das Kind hat.

Hat der Vater das Sorgerecht? Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

LUDWIGSBURG

Anlage 15

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

Erklärung zur Festsetzung der Elternbeiträge
Buchungszeichen des Kindes (wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Name, Vorname des Kindes geboren am

männlich weiblich divers Staatsangehörigkeit

Anschrift Telefon

Name des Vaters Name der Mutter

Falls abweichende Anschrift Falls abweichende Anschrift


Sorgeberechtigt Ja Nein Sorgeberechtigt Ja Nein

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

1 von 3

Adresse nur aufschreiben, wenn die Mutter eine andere Adresse als das Kind hat.

Hat die Mutter das Sorgerecht? Bitte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen.



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 15

Bitte unterschrieben zurück an die Kindertageseinrichtung

Erklärung für die Festsetzung des Elternbeitrags
Zu meiner Familie gehören zusätzlich folgende Kinder unter 18 Jahren,
für die ich Kindergeld erhalte und die in meinem Haushalt wohnen:

Name, Vorname/geboren am	1.
Name, Vorname/geboren am	2.
Name, Vorname/geboren am	3.
Name, Vorname/geboren am	4.
Name, Vorname/geboren am	5.
Name, Vorname/geboren am	6.

Die entsprechenden Nachweise über den Empfang von Kindergeld lege ich zur Einsicht vor.

Unterschrift Personensorgeberechtigter/r

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

2 von 3

Wie viele Kinder unter 18 Jahre haben Sie?

Bitte hier alle Ihre Kinder aufschreiben,

- die unter 18 Jahre alt sind **und**
- für die Sie Kindergeld bekommen **und**
- die bei Ihnen wohnen.

Wichtig:

Bitte für jedes Kind

Name, Vorname und Geburtsdatum extra aufschreiben.

Beispiel: Sie haben 4 Kinder?

Dann bitte 4 Kästchen ausfüllen.


Für jedes Kind ein Kästchen.

Wichtig:

Die Kita braucht eine Kopie von Ihrem Kindergeld-Bescheid.

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 15

 LUDWIGSBURG

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

(wird von der Kindertageseinrichtung ausgefüllt)

1. Das Kind wird/wurde am (Datum)

in der Kindertageseinrichtung, Name, Anschrift

Gruppe aufgenommen.

Betreuungszeit (bitte ankreuzen)

V06 V07 GT8 GT9 GT10 GT11

Mittagessen: (bitte ankreuzen)

Kein Mittagessen gebucht
 Mittagessen für den ganzen Monat gebucht
 Mittagessen wird tageweise gebucht (Meldung der gewählten Wochentage erfolgt separat)

2. Die Angaben wurden nachgeprüft. Der Elternbeitrag wird für das Kind

ab auf monatlich EURO festgesetzt.

Ludwigsburg, den Unterschrift der Einrichtung

Vertragsunterlagen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

3 von 3

Achtung!
Dieses Formular muss die Kita ausfüllen!

Hier steht, ab wann Sie das 1. Mal bezahlen zum Beispiel ab 1. September

Hier steht, wie viel Sie jeden Monat bezahlen.

Unterschrift der Kita-Leitung



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE

Merkblatt zum SEPA-Basis Lastschriftmandat

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nutzen auch Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens und erteilen Sie uns die Ermächtigung, fällige Beträge von Ihrem Girokonto einzuziehen.

Diese Zahlungsweise erspart Ihnen:

- die Überwachung von Zahlungssterminen,
- das Ausstellen von Überweisungen bzw. Schecks,
- die Änderung von Daueraufträgen,
- die Wege zu Ihrer Bank und möglichen Wartezeiten.

Die Erteilung eines SEPA-Basis Lastschriftmandats ist ohne jedes Risiko für Sie, da nur fällige Beträge abgebucht werden.

Sollten Sie dennoch der Meinung sein, die Buchung sei unberechtigt erfolgt, so können Sie bei Ihrem Geldinstitut sofort widersprechen und der Betrag wird Ihnen umgehend wieder gutgeschrieben.

Wenn Sie vom Lastschriftverfahren Gebrauch machen wollen, übersenden Sie uns bitte den umseitigen Vordruck per Post ausgefüllt und mit Ihrer **Original-Unterschrift** versehen. Dabei ist zu beachten, dass vom Sparkonto nicht abgebucht werden kann. Sollten Sie nicht gleichzeitig KontoinhaberIn bzw. Kontoinhaber sein, geben Sie bitte deren bzw. dessen Namen an.

Im Falle einer Änderung Ihrer Bankverbindung versäumen Sie bitte nicht uns zu informieren.

Stadtkasse Ludwigsburg

Vertragunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

1 von 2

Wie können Eltern die Kosten für die Kita bezahlen?

Es gibt 2 Möglichkeiten:

- Sie können jeden Monat von Ihrem Konto überweisen.
- ODER**
- Die Stadt Ludwigsburg bucht die Kosten von Ihrem Konto ab. Das nennt man Last-Schrift-Verfahren. Das müssen Sie der Stadt Ludwigsburg erlauben.

Vorteile Last-Schrift-Verfahren

Es ist leichter, weil

- Sie Zeit sparen und sich um nichts mehr kümmern müssen.
- Sie müssen nicht jeden Monat daran denken: Ich muss die Kita bezahlen.
- Sie müssen nicht jeden Monat einen Scheck oder eine Überweisung machen.
- Wenn sich die Kosten ändern, müssen Sie nichts machen.

Wichtig:

- Die Stadt Ludwigsburg bucht nur den Eltern-Beitrag und das Essens-Geld ab. Nicht mehr und nicht weniger.
- Manchmal passieren Fehler. Dann können Sie das Geld von der Stadt Ludwigsburg zurückholen.
- Das Last-Schrift-Verfahren geht nicht bei einem Spar-Konto.

Wollen Sie das Last-Schrift-Verfahren?

Dann bitte die nächste Seite ausfüllen.

Name der Kosten:
Bitte **Kita-Gebühren** schreiben

Ich erlaube: Die Stadt Ludwigsburg darf **1x** den Eltern-Beitrag abbuchen.

Wem gehört das Konto?
Bitte hier schreiben:
Namen, Vorname
Adresse

Geburtsdatum
Name der Bank
BIC und IBAN
Und hier unterschreiben

Name und Vorname der Eltern
Adresse der Eltern

Wichtig:
Wenn sich Ihr Konto oder Ihre Bank ändert:
Bitte informieren Sie die Kita.

Ich erlaube: Die Stadt Ludwigsburg darf **jeden Monat** den Eltern-Beitrag abbuchen. Am besten „Wiederkehrende Zahlungen“ ankreuzen.

Wann soll die Stadt Ludwigsburg das erste Mal abbuchen?
Sofort abbuchen? Dann bitte bei „sofort“ ankreuzen.
ODER

Später bezahlen? Dann bitte Datum der 1. Bezahlung eintragen.
Zum Beispiel:
1. Bezahlung ab September? Dann bitte hier 01.09.2021 eintragen.

Sie können das Geld zurückholen, das die Stadt abgebucht hat. Das geht in der Zeit von 8 Wochen. Ihre Bank sagt Ihnen, wie das geht und was das kostet.

FACHBEREICH
BILDUNG UND FAMILIE
Anlage 16

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

SEPA-Basis-Lastschriftmandat
(bitte beachten Sie das Merkblatt zum SEPA-Lastschriftmandat)

Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Finanzen, Stadtkasse, Postfach 249, 71602 Ludwigsburg
Kontogüternummer: DE60 251 203 000000017336

Mitgliedsreferenz (entspricht dem Buchungszeichen, bitte angeben) 5

Name des Kindes

Bezeichnung der Forderung

Ich ermächtige Sie, die Stadt Ludwigsburg,
 einmalig eine Zahlung wiederkehrende Zahlungen
 von meinem/unsere(n) Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an,
 die von der Stadt Ludwigsburg auf meinem/unsere(n) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Der Einzug soll ab sofort/ab (Datum) beginnen.

Hinweis: Ich/unsere(n) können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(n) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.


Name, Vorname
 Straße und Haus-Nr.
 PLZ und Ort
 geboren am
 Kreditinstitut
 BIC
 IBAN
 Ort, Datum, Unterschriften

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die vereinbarten Vertrag/das Abonnement mit
 Name, Vorname
 Anschrift

Bitte das Lastschriftmandat nur per Post mit Originalunterschrift zurückgeben.

Vertragsunterlagen
für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
Stand November 2020

2 von 2


LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
 BILDUNG UND FAMILIE

Anlage 17

Bitte unterschreiben zurück an die Kindertageseinrichtung

Kündigung des Betreuungsplatzes
 An die städtische Kindertageseinrichtung

Hiermit kündige ich/kündigen wir den Betreuungsplatz für mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes geboren am
 zum zum (letzter Tag des Besuchs in der Kindertageseinrichtung).

Hinweis zur Kündigungsfrist:
 Die Kündigung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Ort, Datum
 Unterschrift Personensorgeberechtigter/*
 Unterschrift Personensorgeberechtigter/*

Der Eingang der Kündigung am wird bestätigt.
 Ort, Datum
 Unterschrift der Einrichtung/Leitung

*Die Unterscheidung hat immer durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern haben getrennt und das Kind hat sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Vertragsunterlagen
 für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg
 Stand November 2019

1 von 1

Kündigung

Kündigung bedeutet: Sie wollen nicht mehr, dass Ihr Kind in die Kita geht. Sie können 4 Wochen vor dem Ende des Monats kündigen. Beispiel: Das Kind geht ab dem 01.05.21 nicht mehr in die Kita. Dann müssen die Eltern am 01.04.21 kündigen.

Bitte hier das Datum aufschreiben, wann das Kind zum letzten Mal in die Kita geht.

Beide Eltern müssen hier unterschreiben. Ausnahme: Wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt, muss nur ein Elternteil unterschreiben.

Hier schreibt die Kita, wann sie Ihre Kündigung bekommen hat.

Hier unterschreibt die Kita-Leitung!

Mit einer Kündigung wird der Vertrag zwischen Eltern und Stadt beendet. Wenn Ihr Kind in die Schule kommt, müssen Sie nicht kündigen. Der Vertrag endet am letzten Tag vor den Kita-Sommerferien.

Kontakt

Stadt Ludwigsburg
Fachbereich Bildung und Familie

Postanschrift:

Postfach 249
71602 Ludwigsburg

Gebäude:

Mathildenstraße 21/1
71638 Ludwigsburg

Ansprechperson:

Frau Rebecca Harscher
Telefon: 07141 910-3035
E-Mail: r.harscher@ludwigsburg.de



Impressum

Herausgeberin: Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bildung und Familie, Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg, Telefon: 07141 910-2610
Fotografie: Gerti Ginster-Hasse; Druck: Hausdruckerei Stadt Ludwigsburg; Auflage: 300/04/2022; Layout/Satz: itsorange.de